
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes wie folgt Stellung:

I. Zielsetzung und Lösungsansatz des Entwurfs

Der BDZ begrüßt den Ansatz, das Verfahren zur Gewährung von Kindergeld im Interesse einer Modernisierung der Verwaltung zu vereinfachen und der Familienkasse die Möglichkeit zu geben, in eigenem Ermessen auf einen formellen Antrag der Berechtigten zu verzichten.

II. Risiken für die Betroffenen: Verantwortlichkeit der Betroffenen für unberechtigten Leistungsbezug

Aus Sicht des BDZ müssen die Betroffenen ausreichend davor geschützt werden, für fehlerhafte Zahlungen zur Verantwortung gezogen zu werden.

Wird das Kindergeld ohne Antragstellung gewährt, entfällt die bewusste Prüfung der Voraussetzungen durch den Bürger. Dies kann dazu führen, dass Leistungen zu Unrecht bezogen werden, was strafrechtliche Risiken nach sich zieht.

Lt. der Begründung zum Entwurf laufen die Betroffenen ab dem zweiten Monat der Überzahlung Gefahr, dass sie wegen Steuerhinterziehung (Steuerstraftat, § 370 AO) oder leichtfertiger Steuerverkürzung (Steuerordnungswidrigkeit, § 378 AO) zur Verantwortung gezogen werden.

Hier erscheint zum einen fraglich, ob die Verantwortung bereits ab dem zweiten Bezugsmonat bestehen soll.

Zum anderen muss in geeigneter Weise sichergestellt werden, dass die Betroffenen auf diese Verantwortlichkeit in geeigneter Weise hingewiesen werden.

III. Ausschluss von Überzahlungen und Bekämpfung von Kindergeldbetrug

Mit der antraglosen Kindergeldzahlung steigt das Risiko fehlerhafter Zahlungen und Rückforderungen. Die Minimierung dieses Risikos erfordert eine solide Datenbasis. Lt. Entwurf sollen daher die Datenübermittlungen an die Familienkasse ausgeweitet werden. Die Beschränkungen in § 68 Absatz 7 Satz 2 EstG sollen gestrichen werden. Wir begrüßen diesen Ansatz im Interesse einer Vermeidung von Überzahlungen.

Der BDZ begrüßt, dass lt. Gesetzesbegründung über einen verbesserten Datenaustausch gleichzeitig eine effektivere Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld ermöglicht werden soll.

Das Problem des organisierten Kindergeldmissbrauchs wird derzeit vermehrt diskutiert. Ein Lösungsansatz würde darin bestehen, die Kindergeldzahlungen auf die im Inland lebenden Kinder zu beschränken. Soweit sich dies als nicht umsetzbar erweist, könnte der Kindergeldbetrag für im Ausland lebende Kinder an die dortigen Lebenshaltungskosten angepasst werden. Durch diese Maßnahmen würde der Anreiz für Kindergeldbetrug entfallen bzw. reduziert werden.

Soweit die Rahmenbedingungen nicht entsprechend angepasst werden, muss die Bekämpfung des Kindergeldbetrugs über einen verbesserten Datenaustausch intensiviert werden, wie dies grundsätzlich im vorliegenden Entwurf zum Ausdruck kommt.

Aus Sicht des BDZ bleibt der Referentenentwurf in seiner Missbrauchsargumentation allerdings strukturell einseitig angelegt. Zwar wird mehrfach auf die „Vermeidung ungerechtfertigter Zahlungen“ und „Missbrauchsbekämpfung“ verwiesen, tatsächlich wird Missbrauch jedoch primär als verwaltungsinternes Qualitäts- und Haushaltsrisiko modelliert. Die vorgesehenen Maßnahmen – automatisierte Datenabrufe, erweiterte Offenbarungsbefugnisse sowie zusätzliche Informationszugriffe – stärken die Entscheidungsmöglichkeiten der Familienkasse erheblich. Eine effektive Vollzugsarchitektur zur Bekämpfung organisierter Betrugsstrukturen wird jedoch nicht mitgedacht.

Der BDZ begrüßt ausdrücklich, dass der Entwurf darauf abzielt, Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nicht vorschnell zu kriminalisieren und strafrechtliche Verantwortlichkeiten bei anfänglichen Fehlkonstellationen zurückhaltend bewertet. Eine solche differenzierte Betrachtung ist rechtsstaatlich geboten.

Zugleich zeigt die gewählte Konstruktion, dass Missbrauch im Entwurf vor allem als verwaltungsinterne Fehlzahlung mit nachgelagerter Korrektur- und Rückforderungslogik verstanden wird. Die strafrechtliche Dimension bleibt – bewusst – auf fortgesetzte oder besonders gelagerte Konstellationen beschränkt. Damit wird eine politische Schwerpunktsetzung deutlich: Modernisierung und Serviceorientierung stehen im Vordergrund, nicht die systematische Einbindung von Kontroll- und Ermittlungsstrukturen.

Aus Sicht des BDZ müssen neben der Service-Orientierung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass organisierter Kindergeldbetrug wirksam bekämpft werden kann. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen umfänglichen Datenschnittstellen gesetzlich vorgesehen sind und effektive Kontroll- und Ermittlungsstrukturen unter Einbindung der Staatsanwaltschaften bestehen. Einzelheiten können im Hinblick auf die kurze Fristsetzung für die Stellungnahme an dieser Stelle nicht ausgeführt werden.

Dabei geht es dem BDZ ausdrücklich nicht darum, Behörden mit zusätzlichen Ermittlungsaufgaben zu belasten oder Erwartungen zu wecken, die personell, technisch und rechtlich derzeit nicht erfüllbar wären.

Stellungnahme

Berlin, 23. Februar 2026



Vielmehr wird auf eine strukturelle Leerstelle hingewiesen: Wenn der Gesetzgeber den Begriff der „Missbrauchsbekämpfung“ verwendet, sollte klar definiert sein, wie Verdachtslagen, Auffälligkeiten und relevante Informationen behördenübergreifend verarbeitet werden können. Ohne entsprechende rechtliche Grundlagen und Ressourcen bleibt die Bekämpfung organisierter Kindergeldbetrugsmodelle außerhalb der Verwaltungsmodernisierung angesiedelt – obwohl sie politisch regelmäßig eingefordert wird.

Thomas Liebel

Bundesvorsitzender